

# Hallenordnung WSV -Aumund -Stand 27.Januar 2023-

---

1. Die Hallen dienen nur zur Lagerung und Instandsetzung von Sportbooten sowie deren Transportwagen u. Straßentrailern; weiterhin zur Lagerung der Segelmasten, Masten Böcken und Pallhölzer. Für die Sommer-monate kann von den Außenliegern das Abplanmaterial eingelagert werden und selbstverständlich auch die Fahrräder der Mitglieder.
2. Die Boote werden nach Anordnung der Hallenwarte gelagert, wobei eine optimale Hallennutzung angestrebt wird. – Kein Mitglied hat Anspruch auf einen bestimmten Platz.
3. Leicht entflammbare Flüssigkeiten und Gase dürfen weder an Bord noch im Hallenbereich gelagert werden.
4. Farben, Verdünnungen u. lösungshaltige Mittel müssen unmittelbar nach Beendigung der entsprechenden Arbeiten aus der Halle entfernt werden.
5. Elektrische Leitungen, Geräte usw. müssen den VDE-Vorschriften entsprechen. Elektrische Geräte aller Art dürfen nur im Beisein des jeweiligen Hallennutzers in Betrieb sein. Beim Verlassen des Arbeitsplatzes müssen die Zuleitungen stromlos gemacht werden, dieses gilt im Besonderen auch für die Außenlieger (Stecker ziehen in der Halle) und wer als Letzter die Halle verlässt, muß auch die Deckenbeleuchtung ausschalten.
6. Der Wasseranschluß in Halle 5 wird nach dem Einlagern gesperrt und winterfest gemacht (Frostschäden) und darf in besonderen Fällen nur vom Hallenwart freigegeben werden.
7. Rauchen, offenes Licht und Feuer sind in der Halle strikt verboten!
8. E-Schweißen und Flexen sind im Winterlager verboten. Außerhalb dieser Zeit dürfen derartige Arbeiten nur in Absprache mit dem Hallenwart und unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden. Sandstrahl und Farbspritzarbeiten sind in der Halle verboten.
9. Für die Einhaltung der Sauberkeit und Ordnung im jeweiligen Bereich seines Bootes ist der Eigner vom Einlagern bis zum Auslagern verantwortlich. Jeglicher Müll, insbesondere Sondermüll ( z.B. Farb- u. Verdünnungsreste, Schleifstäube u. Ä) muß eigenverantwortlich und ordnungsgemäß entsorgt werden. Hierfür stellen weder der WSVVA noch die YHG Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung.
10. Beschädigungen und Verschmutzungen anderer Boote sind unter allen Umständen mit geeigneten Mitteln zu vermeiden. ( Sollte dieses unvermeidlich doch passieren, so ist der Geschädigte unmittelbar zu verständigen). Für die Erneuerung des Unterwasseranstriches (Entfernen / Neuanstrich) ist der Hallenboden mit Folie abzudecken.
11. Verursachte und auch nur festgestellte Mängel an Vereinseigentum sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.
12. Für jedes eingelagerte Boot muß eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein, die vor Einlagerung beim Vorstand schriftlich bestätigt werden muss. Änderungen sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Schadensersatzansprüche an den WSVVA sind ausgeschlossen.
13. Jeder Hallenbenutzer hat sich mit Standorten der vereinseigenen Feuerlöscher, den schnellstmöglichen Fluchtweg und dem Erste-Hilfe-Kasten vertraut zu machen.
14. Die Hallentore sind während der Einlagerungszeit geschlossen zu halten. (Ausnahme: im Frühjahr nur zum schnellerem Temperatúrausgleich; unter Aufsicht der Hallenlieger damit keine Fremdpersonen in die Halle gelangen).
15. Außenlieger haben Ihre Leitern, mit denen sie aufs Boot gelangen, nach Verlassen des Bootes, in der Halle abzustellen oder fest angeschlossen am Bootswagen unter dem Boot zu sichern!
16. Die Hallenbeleuchtung ist nur soweit erforderlich einzuschalten. Der letzte Sportkamerad der die Halle verlässt, hat die Beleuchtung auszuschalten und den Hallenausgang abzuschließen.
17. Die Einlagerung von Booten und Bootswagen außerhalb des offiziellen Winterlagers, sowie deren Bau bzw. Ausbau/Umbau ist nur nach Genehmigung mit dem Hallenwart erlaubt.
18. Diese Hallenordnung gilt entsprechend auch für die Außenlieger im Bereich unserer Hallen. Die Nichtbeachtung der Hallenordnung und Anweisungen des Hallenwartes können zum Verlust des Winterliegeplatzes im Bereich des WSVVA führen.

Bremen den 27.01.2023

Der Vorstand